

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Arnoldsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 06.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 109, Eichholzstr. 4, 59821 Arnoldsberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herdringen, Blatt 2140,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Herdringen, Flur 5, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, An der Landstraße 17, Größe: 719 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes, freistehendes Einfamilienhaus mit Garage. Das Objekt ist leerstehend und noch nicht fertiggestellt. Grundstücksgröße 719 qm, Wohnfläche ca. 200 qm. Der Baubeginn erfolgte 2017. Es sind umfangreiche Fertigstellungsarbeiten erforderlich. Aufgrund des jahrelangen Leerstands besteht bei den bereits fertiggestellten Arbeiten ein erhöhtes Risiko bezüglich der Funktionsfähigkeit. Insgesamt besteht ein hoher Investitionsaufwand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

402.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.